

Statuten

Im Folgenden ist die weibliche Personenbezeichnung jeweils mitgedacht und der männlichen gleichgestellt.

1. Name, Sitz

Unter dem Namen Ziitbörse besteht in Chur und Umgebung ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein Ziitbörse ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne einer erweiterten Nachbarschaftshilfe und politisch sowie konfessionell neutral. Er bietet ein Umfeld zu freudigem Helfen und Kennenlernen und bezweckt unter seinen Mitgliedern den geldlosen Austausch von Leistungen und Fähigkeiten gegen Zeit. Die dazu gebotene „Plattform“ fördert die Solidarität zwischen den Generationen sowie soziale Kontakte unter den Bewohnern der Region Chur und Umgebung.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede urteilsfähige natürliche Person werden, die aktiv tauschen möchte. Die übrigen Haushaltsmitglieder können an den Vereinsaktivitäten teilnehmen.

Gönner unterstützen den Verein ideell und finanziell.

Eintritte sind jederzeit mit schriftlicher Beitrittserklärung möglich. Austritte erfolgen schriftlich auf Jahresende an den Vorstand. Allfällige Zeitguthaben werden bei Austritt nicht entschädigt. Ausschlüsse aus dem Verein können bei statutenwidrigem Verhalten nach Anhörung auf Begehren durch den Vorstand vollzogen werden. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung des Vereins.

4. Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

5. Mitgliederversammlung (MV)

Die MV ist das oberste Organ und hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
2. Genehmigung des Protokolls
3. Genehmigung der Spielregeln

4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
5. Beschlussfassung zur Annahme und Änderung der Statuten
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
8. ist Rekursinstanz bei Ausschlüssen

Die MV wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet. Die ordentliche jährliche MV tritt im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres zusammen. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Einladung ist spätestens 3 Wochen vor der MV allen Mitgliedern durch Brief bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der MV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Eine ausserordentliche MV kann einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 aller Mitglieder dies verlangen. Die MV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins sind an der MV mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. An der MV hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung aus demselben Haushalt ist möglich.

6. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen und wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er vertritt den Verein Ziitbörsa nach aussen und führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Zu bestimmen sind Präsident und übrige Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist ermächtigt, Vorstandsausschüsse und Arbeitsgruppen zu bilden.

Für Vorstandsbeschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Den Stichentscheid fällt der Präsident. Ersatzwahlen für während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder finden an der nächsten MV statt.

7. Revisionsstelle

Die MV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Diese kontrollieren die statutengemässe Verwendung der Mittel sowie die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durch.

8. Finanzielles

Die Höhe des Mitgliederbetrages wird jährlich an der MV festgelegt. Wer den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt, wird per 31. Dezember aus der Mitgliederkartei gestrichen. Die Mitgliederbeiträge und freien Zuwendungen dienen der Finanzierung von administrativen Leistungen des Vereins Ziitbörsa und seiner Plattform – insofern diese nicht durch Zeitgutschriften abgegolten werden können.

9. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins sind an der MV mindestens 3/4 Zustimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mittel des Vereins sind dann einer anderen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

10. Vereinshaftung/Versicherung

Für Vereinsschulden haftet der Verein Ziitbörse nur bis zur Höhe seines Vermögens. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Chur.

Aus den Tauschgeschäften zwischen den Mitgliedern entstehen dem Verein weder Berechtigung noch Verpflichtung. Er übernimmt weder eine Haftung für eventuell beim Tauschen entstehende Schäden noch für die Qualität der Leistungen. Für etwaige Schäden haften die Tauschenden mit ihrer persönlichen Haftpflichtversicherung.

11. Spielregeln

Sie regeln die praktische Umsetzung des Vereinszwecks. Die Spielregeln können durch den Vorstand angepasst werden und sind bis zur nächsten MV gültig. Mit dem Vereinsbeitritt anerkennt das Mitglied die Spielregeln und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

12. Inkrafttreten der Statuten

Die revidierte Fassung der Statuten (Artikel 5, Punkt 4) tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 11. März 2016 in Kraft.

Chur, 12. März 2016

Präsidentin Verein Ziitbörse:
Ursula Berger